



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Verteiler Jäger

Veterinäramt

Aktenzeichen: SG 34

Ansprechpartner: Dr. Eva Gerstmair
Zimmer: 007
Telefon: 08251 92-415
Telefax: 08251 92-419
E-Mail: eva.gerstmaier@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 06. Mai 2020

Mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) belastete Wildschweinnereien im Landkreis Aichach-Friedberg: Verzehrwarnung und Hinweise zur Entsorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) untersucht derzeit Fleisch und Lebern von Wildschweinen aus verschiedenen Regionen Bayerns. Die bisherigen Ergebnisse deuten darauf hin, dass Belastungen mit PFC wie Perfluoroctansulfonsäure (PFOS) und Perfluoroctansäure (PFOA) für die überwiegende Zahl der Proben der Innereien in nicht unkritischen Größenordnungen nachweisbar sind, während das Fleisch dieser Tiere auch bei einer hohen Belastung der Wildschweinleber in der Regel nur einen vergleichsweise geringen und unproblematischen Gehalt aufweist.

Auch die Untersuchungsergebnisse von Wildschweinen aus dem Landkreis Aichach-Friedberg zeigen dieses Bild: Während durch den regelmäßigen Verzehr von Wildschweinfleisch in üblichen Verzehrsmengen die Grenzwerte nicht relevant überschritten werden, sind die als unbedenklich angesehenen Aufnahmemengen beim Verzehr von Wildschweinlebern bereits bei sehr niedrigen Verzehrsmengen ausgeschöpft.

Auf Grund der hohen Belastung der Wildschweinlebern empfiehlt das LGL generell auf den Verkauf und den Verzehr sämtlicher Wildschweinnereien zu verzichten.

POSTANSCHRIFT
Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

DIENSTGEBÄUDE
Schlossplatz 5 | 86551 Aichach

Öffnungszeiten (Wir empfehlen Ihnen, Termine zu vereinbaren)

MO | DI | MI 07:30 - 12:30 Uhr | 14:00 - 16:00 Uhr
DO 07:30 - 12:30 Uhr | 14:00 - 18:00 Uhr
FR 07:30 - 12:30 Uhr



Zur Beseitigung von Wildschweineinnereien teilen wir Folgendes mit:

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vertritt die Auffassung, dass in den betroffenen Jagdgebieten das jagdlich übliche Vergraben der Wildschweineinnereien sowie das Entsorgen auf dem Luderplatz im Hinblick auf das Minimierungsgebot des Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 bis auf weiteres zu unterlassen ist und die Innereien sicher zu entsorgen sind. Beim Vergraben bzw. Entsorgen der Wildschweineinnereien ist nicht auszuschließen, dass andere Wildschweine die betroffenen belasteten Innereien aufnehmen und es so zu einer weiteren Anreicherung der Schadstoffe in der Nahrungskette kommt.

Die Innereien sollten nach Möglichkeit geruchsdicht verpackt und nach den Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers über die Restabfallentsorgung (graue Tonne) entsorgt oder direkt der Müllverbrennung zugeführt werden. Eine Entsorgung in einer Tierkörperbeseitigungsanlage wird aufgrund der möglichen Verschleppung der PFOA/PFOS über das Abwasser oder eines der Ausgangsprodukte nicht empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Eva Gerstmair